

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

### **Amt/Eigenbetrieb:**

Vorstandsbereich für Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste und Kultur

### **Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

48 Fachbereich Bildung

49 Fachbereich Kultur

Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Bildung, Sport und Umwelt

### **Betreff:**

Umsetzung HSP-Maßnahme 14\_VB4.001

"Kürzung des Zuschussbedarfes im Produktbereich Kultur um 10%"

### **Beratungsfolge:**

19.02.2015 Kultur- und Weiterbildungsausschuss

12.03.2015 Haupt- und Finanzausschuss

26.03.2015 Rat der Stadt Hagen

### **Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

### **Beschlussvorschlag:**

Die Fachbereiche Bildung und Kultur mit ihren jeweiligen Fachdiensten sowie die Theater gGmbH unterbreiten einen Vorschlag, wie 10% ihres Zuschussbedarfes ab dem Jahr 2018 eingespart werden können, damit der Rat in seiner Sitzung am 26.11.2015 abschließend über die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme entscheiden kann.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

Der Rat hat am 28.11.2013 den Haushalt 2014/2015 und den Haushaltssanierungsplan 2014/2015 beschlossen. U. a. ist vorgesehen, 10% des Kulturetats, etwa 2,25 Mio. €, ab dem Haushaltsjahr 2018 einzusparen. In der Genehmigung des HSP durch die Bezirksregierung Arnsberg am 24.04.2014, hat diese die Stadt Hagen aufgefordert, ein entsprechendes Konzept spätestens bis zum 01.12.2015 vorzulegen. Hierauf weist die Bezirksregierung in ihrer Genehmigung des HSP 2015 vom 02.02.2015 auf Seite 10 nochmals ausdrücklich hin (s. Anlage). Da die Veränderungen im Kulturangebot, insbesondere beim Theater, einen längeren Vorlauf benötigen, ist es wichtig, bereits heute die notwendigen strukturellen Entscheidungen für 2018 zu treffen.

Die genaue Verteilung der Summen auf die kulturellen Sparten sowie deren konkrete Umsetzung ab dem Jahr 2018 soll in einem umfassenden Konzept bis zum 01.12.2015 dargestellt werden. Hierbei ist eine ausgewogene Gestaltung der Kultur in ihren Bereichen unter Berücksichtigung der gesamten Hagener Kulturlandschaft anzustreben.

Die Konsolidierung soll im Produktbereich Kultur erbracht werden.

Aus dem Vorstandsbereich 3 ist der Fachbereich Bildung mit den Fachdiensten

- Volkshochschule / Max-Reger-Musikschule sowie der
- Stadtbücherei

betroffen.

Aus dem Vorstandsbereich 4 der Fachbereich Kultur mit den Fachdiensten

- Osthaus-Museum
- Historisches Centrum sowie dem
- Kulturbüro.

Darüber hinaus ist auch die Theater gGmbH in die Konsolidierung einzubeziehen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass jeder der oben aufgezählten Fachbereiche einen Vorschlag unterbreitet, wie in seinem Bereich 10% des Zuschusses eingespart werden kann. Sie sieht eine gleichmäßige Verteilung einer 10%-igen Kürzung als die praktikabelste Lösung an, da eine Abweichung von der gleichmäßigen 10%-igen Kürzung zwangsläufig zu einer überproportionalen Belastung der anderen Fachbereiche führen würde. Dies kann unter Umständen den Bestand eines Bereiches in seiner Gesamtheit gefährden.

Eine 10%-ige Kürzung des Zuschussbedarfes stellt sich auf der Basis des aktuellen Haushalts 2015 für die einzelnen Bereiche wie folgt dar:

Bereich	Zuschussbedarf HH 2015	davon 10 % Kürzung
<b>Fachbereich Bildung</b>	<b>4.535.139 €</b>	<b>453.514 €</b>
Max-Reger Musikschule	1.042.513 €	104.251 €
Volkshochschule	564.433 €	56.443 €
Stadtbücherei	2.928.193 €	292.819 €
<b>Fachbereich Kultur</b>	<b>4.114.137 €</b>	<b>411.414 €</b>
Osthaus-Museum	3.052.763 €	305.276 €
Historisches Centrum	749.881 €	74.988 €
Kulturbüro	311.493 €	31.149 €
<b>Theater gGmbH</b>	<b>14.988.051 €</b>	<b>1.498.805 €</b>
Summe	23.637.327 €	2.363.732 €

Reduziert man z. B. die Kürzung beim Theater nur um 1%, wäre ein Betrag von 149.880 € wiederum von den anderen betroffenen Bereichen zusätzlich zu erbringen.

Die Bezirksregierung hat ebenfalls verfügt, dass für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden können, eine unverzügliche Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen ist.

#### Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

gez. Erik O. Schulz

(Oberbürgermeister)

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Thomas Huyeng

(Beigeordneter)

gez.

Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Beigeordnete VB 3

## Beigeordneter VB 4

### Amt/Eigenbetrieb:

## Vorstandsbereich für Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste und Kultur

20

48

49

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

48 Fachbereich Bildung

49 Fachbereich Kultur

## Die Betriebsleitung

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

### **Amt/Eigenbetrieb:**

Anzahl:



# Durchschrift

Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Oberbürgermeister  
der Stadt Hagen  
Rathausstraße 13  
58095 Hagen

Datum: 02. Februar 2015  
Seite 1 von 20

Aktenzeichen:  
31.21.03.01-001-2015  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Bogatzki  
dirk.bogatzki@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2820  
Fax: 02931/82-4 11 11

Seibertzstr. 2  
59821 Arnsberg

## Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.11.2014 – vorab mit E-Mail am 21.11.2014 vorgelegt – haben Sie die vom Rat der Stadt Hagen beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltssolidierung im Rahmen des Stärkungspakt Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) zusammen mit der Fortschreibung der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung des zweiten Haushaltjahres des Doppelhaushalts 2014/2015 vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt. Anschließend wurden weitere Unterlagen, Stellungnahmen etc. hier vorgelegt. Es ergeht folgende Verfügung:

**Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung genehmige ich die in der Ratssitzung am 13.11.2014 beschlossene Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans.**

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0  
poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

### Hinweise

- Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind verbindlich umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele



sind mindestens einzuhalten.

- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden können, ist eine unverzügliche Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen.
- d) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15. April des Folgejahres mitzuteilen.
- e) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Oberbürgermeister der Stadt Hagen bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

## Begründung

### 1. Stärkungspaktgesetz

Mit Bescheid vom 21.12.2011 wurde die pflichtige Teilnahme der Stadt Hagen am Stärkungspakt und die Gewährung einer Konsolidierungshilfe gem. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 5 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanie-



aber herausstellen, dass die fehlenden Konsolidierungsbeiträge zur Erreichung des Haushaltsausgleichs benötigt werden, ist eine Kompensation erforderlich.

### **3. Konsolidierungsbeiträge**

Mit dem HSP 2015 ist es zu Änderungen, Streichungen (z.B. HSP-Maßnahme 12.GWH.004) und zeitlichen Verschiebungen einzelner HSP-Maßnahmen gekommen. Die Reduzierungen bei einzelnen Maßnahmen können grundsätzlich durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen bei bestehenden bzw. neuen Maßnahmen kompensiert und so die Haushaltsausgleiche ab 2016 ff. weiter erreicht werden. Aktuell umfasst das HSP 2015 daher insgesamt 114 Maßnahmen (ohne einmalige Konsolidierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen). Auf frühere Ausführungen zu folgenden besonders wichtigen HSP-Maßnahmen wird verwiesen und - soweit aktuell offen (z.B. zum 01.12.2015) - um eine fristgerechte Vorlage der Unterlagen gebeten:

- 11\_11.222 - Personalbedingte Sachkosten
- 11\_OBBC.006S - Sparkassenausschüttung
- 12\_20.001 - Einführung Gewässerbau- und -unterhaltungsgebühr
- 14\_VB4.001 - Kürzung Kulturbudget um 10%
- WBH-Maßnahmen (generelle Hinweise, die grundsätzlich auch für alle anderen wesentlichen Beteiligungen bzw. Unternehmen der Stadt Hagen wie z.B. die HEB etc. gelten)

Des Weiteren wird auf folgende Maßnahmen gesondert eingegangen.

#### 11-11.111 – Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ):

Die von Ihnen für 2014 als erreicht mitgeteilten Konsolidierungsbeiträge können i.H.v. 450.000 € zunächst als Kompensation akzeptiert werden, obwohl es sich dabei offenbar nicht immer um klassische interkommunale Zusammenarbeit handelt. Allerdings war von den gemeldeten 622.500 € der Betrag von 172.500 € für das Jobcenter zu streichen, weil